

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Integrationskursträger

- via Verteiler -

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
RD Thurn

TEL +49 (0) 911 943-6300
FAX +49 (0) 911 943-6398

poststelle@bamf.bund.de
www.bamf.de

Finanzierung und Durchführung der Integrationskurse

320 - 9500.6.2
Nürnberg, 15.03.2010
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Integrationskurse zum 08. Dezember 2007 - wie die Aufstockung der Unterrichtsstunden in den Spezialkursen, die Möglichkeit zur Wiederholung des Aufbausprachkurses und die erweiterte Fahrtkostenerstattung - führte erfreulicherweise zu einer sehr hohen Nachfrage nach Kursplätzen. Die Integrationskurse sind in den vergangenen über vier Jahren zu einer Erfolgsgeschichte geworden. Diesen Erfolg der Integrationskurse haben in erster Linie Sie und Ihre Lehrkräfte ermöglicht.

Nach 2009 wird auch im Jahr 2010 mit einer deutlichen Aufstockung der Haushaltsmittel für die Durchführung von Integrationskursen gerechnet. Dabei muss es unser gemeinsames Ziel sein, das Finanzierungssystem der Integrationskurse so zu gestalten, dass mit den vorgesehenen Mitteln sämtliche Rechtsansprüche auf Kursteilnahme erfüllt werden.

Um eine möglichst hohe Planungssicherheit zu erhalten, ist es erforderlich, dass das Bundesamt bedarfsgerecht Zulassungen zu den Kursen ausspricht und den Teilnehmerzugang zu den Kursen eingehend analysiert und bewertet. Ich bitte Sie daher ab sofort sicherzustellen, dass nur Teilnehmer mit einer gültigen Berechtigung in einen Kurs aufgenommen werden. Teilnehmer, die dennoch ohne eine vorher erteilte gültige Berechtigung in die Kurse aufgenommen werden, können vom Bundesamt bei der Abrechnung eines Kursabschnittes nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Bundesamt hat, u.a. unterstützt durch ein externes Gutachten, eine Weiterentwicklung des Finanzierungssystems der Integrationskurse vorgenommen:

Seite 2 von 4

1. Alphabetisierungskurse

Das Bundesamt verzichtet ab sofort auf den bisher obligatorischen skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) für Teilnehmer in Alphabetisierungskursen nach 900 UE, sofern diese danach ohne gesonderten Antrag an den Wiederholungsstunden teilnehmen. Damit soll Ihrer Anregung Rechnung getragen werden. Gleichwohl können Sie eigene informelle, nicht erstattungsfähige Lernzielkontrollen im Rahmen der Kurse vornehmen. Bis zum 01.04.2010 terminierte DTZ-Sprachprüfungen werden vom Bundesamt noch erstattet, soweit eine rechtzeitige Absage nicht mehr möglich ist. Die Teilnahme am DTZ nach 1200 UE ist aber weiterhin auch für Teilnehmer in Alphabetisierungskursen vorzusehen.

Die hohe Nachfrage nach Alphabetisierungskursen rechtfertigt es, die Mindestteilnehmerzahl für die Garantievergütung in diesen Kursen um 2 Personen zu erhöhen, um auf Dauer eine bessere Auslastung der Alphabetisierungskurse zu erreichen.

Daher setzt ab 01.04.2010 die Garantievergütung in Alphabetisierungskursen voraus, dass zu Beginn der Kursabschnitte 1 bis 5 jeweils mindestens 10 Teilnehmer und ab dem 6. Kursabschnitt und dem Orientierungskurs mindestens 8 Teilnehmer am ersten Unterrichtstag anwesend sind.

Anstatt 12 Teilnehmer können Sie auf Antrag bis zu 14 Teilnehmer in einen Alphabetisierungskurs aufnehmen; auch dies gilt ab 01.04.2010 für alle neu beginnenden Kurse.

Darüber hinaus entfällt für alle ab 01.04.2010 neu beginnenden Alphabetisierungskurse der Zuschlag von 5 € pro Unterrichtseinheit (UE).

2. Zulassung zur Wiederholung

Die mit der neuen Integrationskursverordnung geschaffene Wiederholungsmöglichkeit soll die Teilnehmer darin unterstützen, durch Wiederholung des Aufbausprachkurses das Sprachniveau B1 doch noch zu erreichen.

Nach § 5 Abs. 4 Integrationskursverordnung können dabei Teilnahmeberechtigte, die ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben, zur einmaligen Wiederholung des Aufbausprachkurses zugelassen werden. Um dem Aufbausprachkurs folgen zu können, benötigen die Teilnehmer das Sprachniveau A 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Teilnehmer, die dieses Sprachniveau nicht erreicht haben, werden daher ab sofort nicht mehr zur Wiederholung des Aufbausprachkurses zugelassen.

Seite 3 von 4

Ausgenommen hiervon sind (wie unter Punkt 1 neu geregelt) Teilnehmer am Alphabetisierungskurs, die nach 900 Unterrichtsstunden keine Sprachprüfung ablegen und die Wiederholungsstunden ohne weiteren Antrag in Anspruch nehmen können.

Um den größtmöglichen Lernerfolg zu erzielen, bitte ich Sie weiterhin sicherzustellen, dass Teilnehmer den für sie passgenauen Integrationskurs besuchen. Hierbei ist besonders auf die konsequente Einstufung der Teilnehmer zu achten.

3. Kinderbetreuungsmaßnahmen

Dem Bundesamt ist es ein besonderes Anliegen, den Eltern und insbesondere den Müttern bei Bedarf durch eine Kinderbetreuung die Kursteilnahme zu ermöglichen. Dabei ist allerdings das Subsidiaritätsprinzip zu beachten, wonach kommunale Betreuungsangebote vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Gerade diese Einrichtungen gewährleisten durch ihre kindgerechte Ausstattung und die pädagogische Erfahrung des eingesetzten qualifizierten Personals die optimale Betreuung der Kinder und fördern dabei den Erwerb der deutschen Sprache. Im Falle von Engpässen bei der Kinderbetreuung appelliere ich an die gute Zusammenarbeit in den Netzwerken vor Ort.

In Weiterentwicklung der Kinderbetreuung des Bundesamtes wird der Betreuungsschlüssel einer Kinderbetreuungsmaßnahme von 12 auf 6 Kinder abgesenkt.

Gleichzeitig finanziert das Bundesamt ab 01.04.2010 ohne Ausnahme nur noch Betreuungsmaßnahmen mit mindestens drei berechtigten Kindern. Berechtig sind: Kinder von Spätaussiedlern oder von Teilnehmern an Eltern- und Frauenintegrationskursen. Kinder von Teilnehmern aller anderen Kursarten, insbesondere Alphabetisierungskursen, können wie bisher an Kinderbetreuungsmaßnahmen des Bundesamtes teilnehmen, wenn 3 berechnete Kinder vorhanden sind.

Diese Neuerungen gelten ab 01.04.2010 für alle durchgeführten Kinderbetreuungsmaßnahmen, auch für bereits laufende Maßnahmen.

4. Vorrang der Vollzeitkurse

Nach § 14 IntV wird der Integrationskurs in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Das Angebot von Teilzeitkursen soll auf einen zügigen Abschluss des Kurses ausgerichtet sein.

Seite 4 von 4

In der Praxis ist ein zunehmendes Angebot an Teilzeitkursen auch mit unter 15 UE pro Woche festzustellen. Diese Entwicklung unterstützt weder den Lernbedarf der Teilnehmer noch den gebotenen zügigen Abschluss der Kurse.

Ich bitte Sie daher eindringlich, Teilnehmer, insbesondere SGB II- Leistungsbezieher, vorrangig in Vollzeitkurse mit 20 bis 25 UE pro Woche aufzunehmen. Teilzeitkurse unter 15 UE pro Woche können nur noch mit einer besonderen Begründung eingerichtet werden und sind vor Kursbeginn durch das Bundesamt zu genehmigen.

Auch werden bei Kursen, die ab dem 01.04.2010 beginnen, Fahrtkosten für SGB II-Leistungsbezieher in der Regel nur auf dem Niveau von Vollzeitkursen erstattet. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass trotz des SGB II-Leistungsbezugs nur die Teilnahme an einem Teilzeitkurs möglich ist (v.a. wegen einer Erwerbstätigkeit parallel zum Leistungsbezug). Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Dauer der Integrationskurse zu verkürzen.

Die Regionalkoordinatoren stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung und achten gleichzeitig u.a. im Rahmen der Kursbesuche darauf, dass die o.g. Änderungen umgesetzt werden. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez.

Regina Jordan

Abteilungspräsidentin